

Richtlinien für die Organisation eines Grümpelturniers

Art. 1 der Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Zürich

Damit ein Grümpeltornier von der Gemeinde bewilligt werden kann, müssen einige Richtlinien, Verordnungen und Gesetze eingehalten werden. Auf dieser Seite findest du für das Beispiel aus Höngg einige Hinweise auf solche Vorschriften. Diese Vorschriften werden teilweise von der Gemeinde, vom Kanton oder sogar vom Bund erlassen.

Art. 8 der Vollziehungsverordnung für die Abfallbewirtschaftung der Stadt Zürich (VVAZ)

Festzelt

Da ein Festzelt geplant ist, ist eine **Bewilligung für die Veranstaltung** erforderlich.

Sofern das Festzelt auf einem öffentlichen Platz und damit auf Grund und Boden der Stadt Zürich steht, ist ein **Abfallkonzept erforderlich**.

§ 2 des Gastgewerbesgesetzes des Kantons Zürich

Speisen und Getränke

Wegen des geplanten Verkaufs von Speisen und Getränke ist ein **Patent** nötig.

Alkoholausschank

Spirituosen und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden.

Fermentierte Alkoholgetränke wie **Wein und Bier** dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

An allen Abgabestellen von Alkohol ist ein **gut sichtbares Schild** mit diesen Verboten anzubringen.

Art. 11 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung des Bundes.

Art. 41 des Alkoholgesetzes des Bundes

Lärm

Die **Nachtruhe** dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit dauert sie freitags und samstags jeweils von 23.00 bis 07.00 Uhr.

Art. 19 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich.